

Satzung der Stadt Kellinghusen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kulturträgern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 02.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

Die Stadt Kellinghusen ist bestrebt, die Finanzierungsbedingungen für die Kulturträger (jede natürliche oder juristische Person, die der Vermittlung kultureller Werte dient) in ihrem Stadtgebiet grundlegend zu ordnen und längerfristig sicherzustellen.

Ziel ist die Schaffung und Erhaltung eines vielseitigen Kulturangebots durch private Träger und Veranstalter für die in Kellinghusen lebende Bevölkerung. Durch die Schaffung eines interessanten Kulturangebots soll zudem der attraktive Lebens- und Wirtschaftsstandort Kellinghusen nachhaltig gefördert und erhalten werden.

Den Kulturträgern der Stadt Kellinghusen sollen durch diese Satzung planbare und verlässliche Rahmenbedingungen gegeben werden.

Zur Umsetzung der genannten Ziele strebt die Stadt Kellinghusen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den kulturellen Vereinen an.

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Die Stadt Kellinghusen kann Kulturträgern auf schriftlichen Antrag Zuschüsse zur Verfügung stellen.
- 2) Bei allen in dieser Satzung aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Kellinghusen. Städtische Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Bezogen auf § 4 Abs. 2 und 3 werden nur nachgewiesene und antragsbezogene Fehlbeträge bezuschusst.
Der Nachweis des Fehlbetrages erfolgt nach Abschluss und Abrechnung der zu bezuschussenden Maßnahme in Form von Belegen über die Kosten und gewährte Zuschüsse Dritter.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

- 4) Städtische Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass alle öffentlichen Finanzhilfen ausgeschöpft wurden (d.h. Förderanträge bei anderen Zuschussgebern (z.B. EU) gestellt wurden).
- 5) Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn erkennbare Mängel die Förderung ausschließen. Erkennbare Mängel sind insbesondere: unvollständige Unterlagen, das Fehlen eines Finanzierungsplanes, das Nicht-Definieren eines konkreten Projektes.
- 6) Eigene Leistungen (Aufwendungen des Antragstellers, die keinen direkten Geldfluss mit sich ziehen, wie z.B. der Einsatz von eigenem Personal des Kulturträgers) des Antragstellers sowie Zuschüsse von anderen Institutionen können dem zu erbringenden Eigenanteil (entspricht dem finanziellen Aufwand, den der Antragsteller selbst zu tragen hat) zugerechnet werden.

§ 2

Anspruchsberechtigung

Voraussetzung ist, dass der Kulturträger seinen Sitz in Kellinghusen hat und bei Antragstellung mindestens bereits 1 Jahr lang bestanden haben muss. Innerhalb dieser Zeit müssen regelmäßige kulturelle Aktivitäten nachgewiesen werden.

§ 3

Förderungsgrundsätze

1) Allgemeine Förderungen

Alle Kulturträger sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den Grundsätzen dieser Satzung gefördert werden.

2) Geräte und Ausstattungsgegenstände

- Die Stadt Kellinghusen fördert die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen (z.B. auch Möbel, Instrumente und technische Anlagen, wie z.B. Hifi-Anlagen, Computer und Anlagen der Veranstaltungstechnik). Die Vorschriften der GemHVO finden Anwendung.
- Es werden solche Gegenstände (Wirtschaftsgüter) bezuschusst, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von mindestens 200,- € haben. Der Wert der Ausrüstungsgegenstände ist grundsätzlich ohne Umsatzsteuer, ohne Nachlässe und ohne Nebenausgaben

(Fracht- und andere Beförderungsausgaben, Ausgaben für die Aufstellung und den Anschluss der Gegenstände) zu bestimmen.

- Neben den technischen Geräten fördert die Stadt Kellinghusen nur solche Ausstattungsgegenstände, die für die Ausübung der kulturellen Arbeit erforderlich sind.
- Nicht gefördert werden weder Verbrauchsgüter (z. B. Bürobedarf ect.) noch Luxusgüter (z. B. Zelte, Vereinsbusse, Transportanhänger ect.) sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf.

§ 4

Höhe des städtischen Zuschusses

1) Grundförderung auf Antrag

- Für die Mitwirkung bei städtischen Veranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind, wird je Veranstaltung ein Betrag in Höhe von 35,- € gewährt.
- Die Höhe des Gesamtzuschusses für die Grundförderung im Jahr für Kulturträger darf den Betrag von 500,- € nicht überschreiten.

2) Geräte und Ausrüstungsgegenstände

- Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % Eigenanteil aufgebracht wird und keine Überfinanzierung besteht.

3) Projektförderung

- Neben den unter 1), 2) und 4) aufgeführten Zuschüssen können auch Zuschüsse für besondere Einzelveranstaltungen, Projekte und Aktivitäten gewährt werden, wenn diese von besonderem kulturellem Interesse für die Stadt sind. Der Eigenanteil muss mindestens 30 % der förderfähigen Kosten darstellen.

4) Institutionelle Förderung

- Ein Kulturträger, der nachweist, dass er in den mindestens letzten 5 Jahren durchgängig mehrere und regelmäßige kulturelle Aktivitäten in Kellinghusen veranstaltet hat (herausgehobener Kulturträger) kann schriftlich eine institutionelle Förderung bis maximal 4.000,- € beantragen. Die Genehmigung ist auf Grundlage eines

Beschlussvorschlag des Kultur- und Wirtschaftsausschusses von der Ratsversammlung zu beraten und ggf. zu beschließen.

§ 5

Antragsverfahren/ -unterlagen

- 1) Der jeweilige Zuschussantrag ist vom Kulturträger unter Beachtung der Formvorschriften dieser Satzung fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Stadt Kellinghusen, vertreten durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, zu stellen.
- 2) Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen nach der Bewilligung der vorherigen Zustimmung der Stadt Kellinghusen, vertreten durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister.
- 3) Darüber hinaus sind für Zuschussanträge nach § 4 Abs. 2 und 3 noch folgende zusätzliche Unterlagen beizubringen:
 - Dem Antrag für die Geräte- bzw. Ausstattungsbezuschung (§ 4 Abs. 2) sind ein Finanzierungsplan, mindestens 2 Kostangebote und evtl. Zuschusszusagen Dritter (Spenden/Sponsoren) beizufügen.
 - Dem Antrag auf Projektförderung (§ 4 Abs. 3) ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- 4) Dem Antrag auf Institutionelle Förderung (§ 4 Abs. 4) sind der aktuelle Kassenbericht bzw. weitere Nachweise, die die aktuelle finanzielle Situation des Kulturträgers nachweisen, beizufügen
- 5) Im Übrigen müssen diese Anträge bis zum 15.09. des Vorjahres eingereicht sein, um die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanberatung einbeziehen zu können.

§ 6

Verwendungsnachweis

Der Förderungsempfänger hat bei Zuschüssen nach § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks (Fertigstellung des Zuwendungsprojekts) der Stadt Kellinghusen, vertreten durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, einen Verwendungsnachweis

vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist.

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel bei Zuschüssen nach § 4 Abs. 4 ist bis spätestens zum Ablauf des dritten Monats im Folgejahr der Stadt Kellinghusen, vertreten durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, vorzulegen.

Die Stadt Kellinghusen, vertreten durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, legt dem Kultur- und Wirtschaftsausschuss jährlich im zweiten Quartal des Folgejahres einen Verwendungsbericht vor.

§ 7

Rückforderung

Überzahlte, nicht ordnungsgemäß verwendete oder nicht nachgewiesene Zuschüsse sind zurückzufordern. Im Einzelfall können zurückgeforderte Zuschüsse auch mit bewilligten Zuschüssen im Folgejahr verrechnet werden.

§ 8

Entscheidung

- 1) Der Kultur- und Wirtschaftsausschuss entscheidet sachgerecht und zeitnah im Rahmen dieser Fördersatzung über die beantragten Zuschüsse.
Die Stadt Kellinghusen, vertreten durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, stellt dem Kultur- und Wirtschaftsausschuss jährlich einen Bericht über die bewilligten Kulturförderungen spätestens zum Ablauf des 2. Quartals des Folgejahres zur Verfügung.
- 2) Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn
 - innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Bewilligung das Projekt nicht begonnen wurde,
 - es sich herausgestellt hat, dass die der Bewilligung zugrunde gelegten Angaben unrichtig waren,
 - innerhalb von 3 Monaten nach Realisierung des Projekts kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kellinghusen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kulturvereinen vom 16.12.2005 außer Kraft.

Kellinghusen, den 20.12.2022

Axel Pietsch

Bürgermeister